

**Sitzungsvorlage 49/2017
Flurstück 3028, Hausener Straße 1/1;
Errichtung eines Freisitzes**Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Geißbühl (4. Änderung)“ und ist grundsätzlich verfahrensfrei. Der Freisitz soll außerhalb der Baugrenze errichtet werden.

Auch Vorhaben, die nach Anhang zu § 50 Abs. 1 LBO keiner Baugenehmigung bedürfen, müssen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Nach § 23 Abs. 5 BauNVO können bauliche Anlagen auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden, wenn sie nach Landesrecht in Abstandsflächen zulässig sind. Das Vorhaben ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 LBO in Abstandsflächen zulässig.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird nach § 36 BauGB) erteilt.

LL